



Satzung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des TSV Berghülen 1931 e.V. und unterliegt dessen Satzung. Nachfolgende Bestimmungen regeln die Belange der Tennis-abteilung. Diese Bestimmungen gelten als Ergänzung zur Satzung des TSV Berghülen 1931 e.V.

§1 – Zweck

Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Sie verfolgt die für den Hauptverein festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke und gesellschaftlichen Ziele. Sämtliche Einnahmen werden ausschließlich zur Erfüllung dieser Zwecke für die Tennis-abteilung verwendet. Gewinnanteile, Zuwendungen, Vergütungen oder ähnliches an Mitglieder werden nicht gezahlt, Ausnahme 8.2. Die Mitarbeit in der Abteilung ist ehrenamtlich.

§2 – Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr des Hauptvereins ist auch für die Abteilung gültig.

§3 – Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglied des Hauptvereins sein. Folgende Arten der Mitgliedschaft gibt es:
 - a. Aktive Mitglieder
sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die aktiv Tennis spielen, in einer von der Abteilung gemeldeten Mannschaft spielen oder an Turnieren teilnehmen.
 - b. Passive Mitglieder
sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht aktiv Tennis spielen, nicht in einer von der Abteilung gemeldeten Mannschaft spielen und nicht an Turnieren teilnehmen.
 - c. Jugendliche Mitglieder
sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie automatisch zu aktiven Mitgliedern.
 - d. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied der Tennisabteilung nach mindestens 30-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Amt der Abteilung oder für 50-jährige Mitgliedschaft und ab Vollendung des 75. Lebensjahrs

verliehen werden. Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind automatisch Mitglieder in der Tennisabteilung.

- e. Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag
sind Mitglieder zwischen dem 19. und vollendeten 27. Lebensjahr, die zu Beginn des Kalenderjahres noch zur Schule gehen, eine Ausbildung absolvieren, studieren oder ein freiwilliges soziales Jahr u.Ä. in Vollzeit ableisten. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres bei der Abteilungsleitung einzureichen. Bis auf die Beitragsordnung sind sie aktiven Mitgliedern gleichzusetzen.
 - f. Schnuppermitglieder
sind Neumitglieder, die zuvor nicht Mitglied der Tennisabteilung waren. Sie sind aktiven bzw. jugendlichen Mitglieder gleichgesetzt. Schnuppermitglieder werden zum 1. Januar des Folgejahres automatisch zu aktiven bzw. jugendlichen Mitgliedern. Schnuppermitglieder haben keine Pflichtarbeitsstunden zu leisten.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Bei Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abteilungsleitung entscheidet über den Antrag – zur Aufnahme ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ehepartner und Kinder von Mitgliedern werden auf Antrag ohne Abstimmung aufgenommen.
 3. Die Abteilungsleitung kann notwendige oder zeitweise Mitgliedsaufnahme-sperren festlegen.
 4. Jedes Mitglied unterzeichnet nach Eintritt in die Abteilung eine Abbuchungs-ermächtigung für den Abteilungsbeitrag und die nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden, falls erforderlich auch für den Jahresbeitrag des Hauptvereins. Alternativ kann eine Rechnung gestellt werden.
 5. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind über den Hauptverein beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) und beim Württembergischen Tennis-Bund (WTB) gemeldet. Der Hauptverein führt die erforderlichen Beiträge an die Verbände ab – die Mitglieder sind über den Hauptverein versichert.

§4 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Tennisanlage zu nutzen. Geregelt wird dieses Recht durch die Spiel- und Platzordnung sowie durch die Heim-ordnungen (Tennisheim und TSV-Sportheim).
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und den Abteilungs-versammlungen teilzunehmen.

3. Bei den Mitgliederversammlungen haben alle aktiven und passiven Mitglieder Stimmrecht.
4. Diese Rechte gelten nicht für Mitglieder deren Mitgliedschaft ruht.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Tennisanlage sowie die Sanitär-einrichtungen im TSV-Sportheim und im Tennisheim pfleglich zu behandeln, die Interessen und das Ansehen des Hauptvereins sowie der Tennisabteilung zu wahren.

§5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch den Austritt aus dem Hauptverein.
3. Durch eine schriftliche Austrittserklärung – diese wird sofort wirksam.
4. Durch Ausschluss

Zu 4. Ausschlussgründe sind:

- a. Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung.
- b. Schwerer Verstoß gegen die Satzung oder die Spiel- und Platzordnung.
- c. Schädigung der Interessen bzw. des Ansehens des Hauptvereins oder der Tennisabteilung.

Der Ausschluss wird von der Abteilungsleitung bestimmt und wird innerhalb von 30 Tagen wirksam. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, etwaige offene Beiträge zu leisten (in diesem Fall ist der Ausschluss unwirksam) oder schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung. Dort kann die Abteilungs-versammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch entscheiden.

§6 – Beiträge

1. Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Abteilung, zusätzlich zu dem an den Hauptverein abzuführenden Jahresbeitrag, einen eigenen Abteilungs-beitrag.
2. Zusätzlich fallen für alle aktiven Mitglieder Pflichtarbeitsstunden an.
3. Die Höhe des Abteilungsbeitrags sowie die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden pro Jahr und der Wert nicht geleisteter Pflichtarbeits-stunden sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Abteilungsversammlung beschlossen.
4. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen kann nur im Härtefall erfolgen; diese Entscheidung obliegt der Abteilungsleitung.
5. Die Tennisabteilung ist eine autonome Abteilung mit eigener Kassenführung. Die Abteilung hat eine/-n ehrenamtliche/-n Kassier/-in, die laufende Überprüfung der Kasse erfolgt durch den/die Kassier/-in des Hauptvereins

§6 – Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung
3. die außerordentliche Abteilungsversammlung

1. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind alle Abteilungsmitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte über die aktuell gängigen Medien einzuladen. Anträge von Mitgliedern können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich eingebracht werden. Über diese wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

2. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter/-in
- stellvertretende/-r Abteilungsleiter/-in
- Breitensportwart/-in
- Heimwart/-in
- Jugendwart/-in
- Kassier/-in
- Schriftführer/-in
- Sportwart/-in
- Technische/-r Leiter/-in
- Veranstaltungskordinator(in)
- zwei Jugendvertreter/-innen

Sie werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder (Ausnahme: Jugendvertreter). Weitere Beisitzer/-innen können von der Abteilungsleitung für besondere Aufgaben berufen werden.

Wiederwahlen sind möglich. Vorzeitig abwählbar sind die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein Misstrauensvotum einbringen. In diesem Fall wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung über das Votum entscheiden.

Zu den Sitzungen der Abteilungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende des Hauptvereins einzuladen, der/die bei Verhinderung auch durch den/die 2. Vorsitzende/-n vertreten werden kann. Der/Die 1. Vorsitzende des Hauptvereins oder dessen/deren Vertreter/-in haben bei Beschlussfassungen der Abteilungsleitung Stimmrecht.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig wenn 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Abteilungsleitung ist im Vereinsrat durch den/die Abteilungsleiter/-in oder seine/-n Stellvertreter/-in vertreten.

3. Außerordentliche Abteilungsversammlung

Ist von der Abteilungsleitung einzuberufen, wenn wichtige Entscheidungen durch die Mitglieder zu treffen sind oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich beantragen.

Zu 1. und 3.:

Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig. Der/Die Abteilungsleiter/-in leitet die Versammlung – in Abwesenheit dessen/deren Stellvertreter/-in. Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Gleichheit die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Von Ausschusssitzungen sowie Abteilungsversammlungen sind durch den/die Schriftführer/-in Protokolle zu fertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind von dem/der Abteilungsleiter/-in zu prüfen und zu unterzeichnen. Über die erfolgreiche Prüfung ist in der nächsten Ausschusssitzung zu informieren

§8 – Ergänzungen

1. Über die Nutzung der Tennisanlage entscheidet ausschließlich die Tennisabteilung, deren Satzung sowie Spiel- und Platzordnung zu respektieren sind.
2. Sollten die Abteilungsmitglieder Trainer- oder Übungsstunden leisten, so wird eine angemessene Vergütung durch die Abteilungsleitung festgesetzt.

§9 – Gültigkeit

Die Satzung erlangt Gültigkeit am 17.02.2018.